



Kurzinformation

Ergänzende Leistungen für Erwerbstätige nach dem SGB II

Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) können gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB II unter anderem Personen erhalten, die erwerbsfähig sind, ein Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze haben und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, sogenannte erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Eine Erwerbstätigkeit schließt einen Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften des SGB II nicht aus. Vielmehr können neben den erzielten Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit zusätzlich Leistungen nach den Regelungen des SGB II zustehen, wenn die Höhe der Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern.

EU-Ausländer, die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und bei denen eine Arbeitnehmereigenschaft vorliegt, können ebenfalls ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehen. Arbeitnehmer ist, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung eine Tätigkeit ausübt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.

In der öffentlichen Diskussion haben sich die Bezeichnungen „Aufstocker“ und „Ergänzer“ für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchgesetzt. Die Begriffe Aufstocker und Ergänzer werden häufig gleichgesetzt mit Vollzeitbeschäftigten, deren Einkommen nicht ausreicht, um ihr Existenzminimum zu sichern.

Vor allem die Bezeichnung „Aufstocker“ legt dies auch nahe, weil nach allgemeinem Verständnis das Einkommen durch Arbeitslosengeld II „aufgestockt“ wird. Das ist aber nur eine mögliche Variante. In der Mehrzahl der Fälle wird eher das Arbeitslosengeld II durch Erwerbseinkommen ergänzt und dadurch Hilfebedürftigkeit verringert. Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende spricht deshalb neutral von erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehungsweise kürzer von erwerbstätigen ELB.

Nach aktueller Statistik der Bundesagentur für Arbeit aus September 2018 gab es in Deutschland insgesamt 4.058.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), darunter 2.584.000 deutsche Staatsangehörige und 304.000 Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates (ohne Deutschland). Von allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) waren 1.090.000 erwerbstätig (erwerbstä-

tige ELB). Von den deutschen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren 701.000 Personen erwerbstätig, von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den EU-Mitgliedstaaten waren 117.000 Personen erwerbstätig.

Anlage 1

* * *